

**1. Nachtrag zum
Modellvorhaben
elektronischer Impfpass
(eImpfpass)**

Modellvereinbarung gemäß §§ 63, 64 SGB V

zwischen

der AOK PLUS – die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand, dieser hier vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Rainer Striebel
(AOK PLUS)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)

Präambel

Das Thema Impfen hat in der aktuellen Zeit an zusätzlicher Bedeutung gewonnen. Der elmpfpass kann dabei einen Beitrag zur Effektivität in der vertragsärztlichen Versorgung leisten und einen Zusatznutzen für die VERTRAGSÄRZTE/VERTRAGSARZTPRAXEN¹ und die Versicherten der AOK PLUS generieren.

Das Ziel der Vertragspartner ist es, auch über den 30. Juni 2021 hinaus einen zusätzlichen Anreiz für die Nutzung des elmpfpasses zu setzen und weitere VERTRAGSÄRZTE/VERTRAGSARZTPRAXEN für die Anwendung des elmpfpasses zu gewinnen.

Daher vereinbaren die Vertragspartner folgende Anpassung des Modellvorhabens:

Anpassung von Anlage 4 Absatz 1 a)

Anlage 4 Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

- a) Kalenderjährliche Strukturpauschale in Höhe von 100,00 EUR ab der erstmaligen Anlage und/oder regelmäßigen jährlichen Nutzung eines funktionsfähigen elmpfpasses unter Nutzung der Impfmanagementsoftware.

Die Strukturpauschale wird den anspruchsberechtigten VERTRAGSÄRZTEN von der KV Sachsen gemäß der Datenlieferung nach Absatz 9a dieser Anlage im Rahmen der Honorarabrechnung vergütet. Die Strukturpauschale wird maximal viermal gezahlt. Die Vertragspartner verständigen sich über eine Fortführung dieser Vergütung bis zum 30.06.2022.

Mit dieser Vergütung ist eine ggf. durchgeführte Qualifizierung der Praxismitarbeiter abgegolten.

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt mit Wirkung ab 01.07.2021 in Kraft.

Dresden, den

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht. Die Bezeichnung VERTRAGSARZT meint im jeweiligen Regelungszusammenhang, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte in Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Praxisgemeinschaften (PG), Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und ermächtigte Ärzte bzw. ermächtigte Einrichtungen. VERTRAGSARZTPRAXIS meint alle Organisationsformen in Form von Einzelpraxis, BAG, PG, MVZ oder Einrichtung.
